

Fundamente legen

Mandantenbrief

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft

Ausgabe: März 2014 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Im Blickpunkt

- > Stolperfälle – Korrektur von Umsatzsteuervoranmeldungen oder Jahressteuererklärungen

Steuern aktuell

- > Kurzmitteilungen Steuern
- > BFH stärkt die Rechte nicht liquider Unternehmenserben
- > Mehrjährige Vorfinanzierung von Umsatzsteuer für Unternehmer teilweise gekippt – Liquiditätsvorteil für Unternehmer

Recht aktuell

- > Kurzmitteilungen Recht
- > Vorstandshaftung und Business Judgment Rule
- > Haftung des Arbeitgebers bei Diskriminierung

Wirtschaft aktuell

- > Kurzmitteilung Wirtschaft
- > Hedge Accounting nach IFRS – wohin geht die Reise?
- > Gesellschafterfremdfinanzierung von Personenhandelsgesellschaften als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft?

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Diskussion um die Förderung Erneuerbarer Energien in Deutschland ist mit dem Gesetzentwurf zur Reform des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) in eine wichtige Phase getreten. Umstritten war das Gesetz von Anfang an, für die eine Seite ist das Modell der Einspeisevergütung eine Erfolgsgeschichte; Kritiker haben das EEG immer in Frage gestellt und fordern dessen Abschaffung (vgl. Thesenpapier [EEG-Novelle 2014 nimmt mit Arbeitsentwurf Gestalt an](http://www.roedl.de) auf www.roedl.de).

Aus Sicht der Wirtschaft ist entscheidend, dass Energie bezahlbar und die Energieversorgung berechenbar bleibt. Die Ausnahmeregelungen bei der EEG-Umlage haben zu einem untragbaren Ungleichgewicht geführt. Vor allem mittelständische Unternehmen, denen keine Erleichterung gewährt wird, zahlen – wie private Verbraucher – viel zu hohe Preise für Strom, während sich die Handelspreise aufgrund der Merit-Order-Effekte am Strommarkt im freien Fall befinden. Damit gefährden wir die Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen. Dass die Europäische Kommission die Begünstigungen für die Industrie in Deutschland kippen will, weil sie darin unzulässige staatliche Beihilfen sieht, könnte einen Kostenschock auslösen.

Ein attraktiver Ausweg für die Unternehmen ist die Eigenproduktion von Strom und Wärme. Insbesondere die Industrie hat umfassend in moderne Kraftwerke und Kraft-Wärme-Kopplung, ferner in Photovoltaik-, Wind- und Biomasseanlagen investiert. Deren positiver Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz ist unbestritten.

Es wäre fatal, wenn die EEG-Novelle dazu führen würde, dass sich die Produktion von Strom für die Unternehmen nicht mehr rechnet, weil sie ebenso mit der EEG-Umlage belastet werden. Die Investitionsgrundlage würde nachträglich entzogen, ein erheblicher Vertrauensverlust in den Gesetzgeber wäre die Folge.

Es ist von großer Bedeutung, dass das Bundeswirtschaftsministerium im Dialog mit den betroffenen Unternehmen eine Lösung findet, die dem Industriestandort Deutschland gerecht wird. Im Kern geht es um die Planungssicherheit für Investitionen. Niemand sollte dazu gezwungen werden, energieintensive Produktion ins Ausland zu verlagern.



Ihr Prof. Dr. Christian Rödl
Geschäftsführender Partner

> Stolperfalle – Korrektur von Umsatzsteuervoranmeldungen oder Jahressteuererklärungen

Von **Ulrike Grube** und **Dr. Janika Sievert**,
Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen:

- > Das Thema Selbstanzeige taucht durch prominente Fälle in der letzten Zeit sehr häufig in der Presse auf. Für Unternehmen kann sich an einer nicht auf den ersten Blick zu vermutenden Stelle die Gefahr einer Steuerhinterziehung ergeben, wo die Möglichkeit der strafbefreienden Selbstanzeige schnell verspielt zu werden droht: die Umsatzsteuer-Voranmeldungen und deren Korrekturen.

In vielen Unternehmen ist es übliche Praxis, bereits übermittelte Umsatzsteuervoranmeldungen – mitunter auch mehrfach – zu korrigieren. Das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz aus dem Jahr 2011 – hier vor allem die Änderung des § 371 AO – hat jedoch zu einer wichtigen Änderung geführt. Die verspätete Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen bzw. eine spätere Korrektur einer Umsatzsteuervoranmeldung ist seitdem zu vermeiden, um steuerstrafrechtliche Konsequenzen bereits im Vorfeld auszuschließen. Die Erfahrungen in der Beratungspraxis haben gezeigt, dass diese Gesetzesänderung noch nicht bekannt ist. Nachfolgend die wichtigsten Punkte:

Das UStG schreibt in § 18 Abs. 1 und Abs. 2 UStG vor, dass Unternehmer die Umsatzsteuervoranmeldung bis zum 10. Tag des Folgemonats an die Finanzverwaltung übermitteln müssen. Eine vorsätzliche

1. nicht rechtzeitig bis zum 10. Tag des Folgemonats oder
2. inhaltlich unzutreffende

übermittelte Umsatzsteuervoranmeldung stellt grundsätzlich eine Steuerhinterziehung nach § 370 AO dar.

Eine Steuerhinterziehung kann zudem vorliegen, wenn entweder die getätigten und steuerbaren Umsätze zu niedrig und/oder die Vorsteuererstattung zu hoch angesetzt wurde. Dabei ist zu beachten, dass eine zu niedrig erklärte Vorsteuer zu niedrig erklärte Umsätze nicht ausgleichen kann.

Selbstverständlich besteht die Option, eine fehlerhafte Voranmeldung zu korrigieren bzw. eine nicht abgegebene Voranmeldung nachzuholen. Dies kann jedoch als Selbstanzeige nach § 371 AO gewertet werden. Für die Wirksamkeit einer solchen Selbstanzeige und zur Vermeidung strafrechtlicher Konsequenzen ist es unerlässlich, dass alle Angaben in der Korrektur-Anzeige/in der nachgeholten Umsatzsteuervoranmeldung vollständig und richtig sind. Zudem müssen in der

gleichen Erklärung die Umsatzsteuer und die Vorsteuer aller strafrechtlich noch nicht verjährten Besteuerungszeiträume zutreffend angegeben werden, um die strafbefreiende Wirkung auszulösen. Denn der Gesetzgeber schreibt in § 371 AO vor, dass die Berichtigung alle unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart in vollem Umfang enthalten muss. Um all diese Informationen zu übermitteln, ist ein Begleitschreiben anzufertigen, welches per Fax am gleichen Tag an die zuständige Finanzbehörde verschickt werden muss. Keine Strafbefreiung tritt also ein, wenn bei der Korrektur eines Voranmeldungszeitraumes vergessen wird, eventuelle weitere noch unverjährte Umsatzsteuerhinterziehungen zu berichtigen.

Die Umsatzsteuerjahreserklärung hat in diesem Zusammenhang auch noch eine weitere Bedeutung: Die Jahreserklärung kann eine Selbstanzeige bezüglich aller unrichtiger Voranmeldungen des betroffenen Jahres darstellen. Zu diesem Zweck müssen in der Umsatzsteuerjahreserklärung die Differenzen zu den abgegebenen unrichtigen Voranmeldungen plausibel gemacht werden. Da in der Jahreserklärung keine Zuordnung zu bestimmten Monaten in den Umsatzsteuervoranmeldungen erfolgt, empfiehlt es sich, eine Aufstellung mit den korrigierten Monatsangaben ebenfalls per Fax am gleichen Tag zu übermitteln. Dadurch wird es dem zuständigen Umsatzsteuerfinanzamt ermöglicht, alleine anhand der Berichtigungserklärung den Sachverhalt steuerlich zu überprüfen.

Im Rahmen der Finanzministerkonferenz, die auch den Umgang mit dem Institut Selbstanzeige beleuchtet, ist das ein viel diskutiertes Thema. Denn schließlich ist nicht jede Berichtigung der USt-Voranmeldung aus Unternehmenssicht als Selbstanzeige zu würdigen.

Kontakt für weitere Informationen



Ulrike Grube

Rechtsanwältin

Tel.: +49(911)91 93 – 1999

E-Mail: ulrike.grube@roedl.de



Dr. Janika Sievert

Rechtsanwältin

Tel.: +49(911)91 93 – 12 36

E-Mail: janika.sievert@roedl.de

Kurzmitteilung Konzernsteuerrecht

Steuerrechtliche Behandlung des Erwerbs eigener Anteile

Die Finanzverwaltung hat sich mit Schreiben vom 27. November 2013 zur steuerlichen Behandlung des Erwerbs eigener Anteile geäußert. Auf der Ebene der Gesellschaft folgt die steuerrechtliche Behandlung künftig der wirtschaftlichen Betrachtungsweise des Handelsrechts. Danach sind auch in der Steuerbilanz der Erwerb und die Veräußerung nicht als Anschaffungs- oder Veräußerungsvorgang, sondern wie eine Kapitalherabsetzung oder Kapitalerhöhung zu behandeln. Beim Anteilseigner stellt der Erwerb eigener Anteile durch die Gesellschaft hingegen ein Veräußerungsgeschäft dar, das nach allgemeinen Grundsätzen der Besteuerung unterliegt. Anzuwenden sind die Regelungen auf offene Fälle, soweit Geschäftsjahre betroffen sind, für die die Neuregelungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) gelten. Im Übrigen enthält das Schreiben gesonderte Übergangsregelungen.

anna.luce@roedl.de

Kurzmitteilung Einkommensteuer

Kosten für häusliches Arbeitszimmer auch anteilig abziehbar?

Damit ein häusliches Arbeitszimmer steuerlich geltend gemacht werden kann, fordert die Finanzverwaltung bislang, dass es nahezu ausschließlich beruflich bzw. betrieblich genutzt wird. Dem folgte das Finanzgericht Köln nicht und ließ die Aufteilung der Kosten für ein abgeschlossenes häusliches Arbeitszimmer in einen betrieblichen und einen privaten Anteil zu. Der Große Senat des BFH soll nun entscheiden, ob das Aufteilungs- und Abzugsverbot für Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers weiterhin Bestand hat. In gleich gelagerten Fällen sollten Bescheide durch Einspruch offen gehalten werden.

melanie.erhard@roedl.de

> BFH stärkt die Rechte nicht liquider Unternehmenserben

Von **Elke Volland**, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen:

- > Für die Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz war es bislang nicht ausreichend, dass das BVerfG

lediglich die Unvereinbarkeit eines Gesetzes mit dem Grundgesetz ausgesprochen und dem Gesetzgeber eine Nachbesserungspflicht für die Zukunft auferlegt hatte. Der BFH weicht nun von seiner bisherigen Rechtsprechung ab.

Die Entscheidung des BVerfG zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Erbschaftsteuergesetzes (ErbStG) wird mit Spannung erwartet. Das höchste Gericht in Deutschland hat darüber zu befinden, ob das Erbschaftsteuergesetz in der im Jahr 2009 geltenden Fassung wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verfassungswidrig ist, insbesondere in Bezug auf die Begünstigungen für Betriebsvermögen. Diejenigen, die ihre unternehmerische Beteiligung künftig auf ihre Unternehmensnachfolger übertragen wollen, sollten die aktuellen Entwicklungen der Rechtsprechung im Bereich der Erbschaftsteuer im Blick behalten.

Wenn dem (Unternehmens-)Erben die liquiden Mittel für die Zahlung der Erbschaftsteuer im Todesfall des Erblassers oder bei Schenkungen im Zuge der vorweggenommenen Erbfolge nicht zur Verfügung stehen, muss er im schlimmsten Fall darüber nachdenken, einen Teil oder gar das gesamte geerbte Unternehmen zu verkaufen.

Dies könnte sich durch eine neuere Entscheidung des BFH nun ändern. Der BFH hat mit seinem Beschluss vom 21. November 2013 zu dem ab 2009 geltenden ErbStG entschieden, dass die Vollziehung eines Erbschaftsteuerbescheides wegen des beim BVerfG anhängigen Normenkontrollverfahrens auszusetzen ist, sofern ein „berechtigtes Interesse“ vorliegt. Mit dieser Entscheidung nimmt der BFH zwar in der Sache nicht die künftige Entscheidung des BVerfG über den anhängigen Normenkontrollantrag vorweg, jedoch werden die Rechte nicht liquider Erben gestärkt.

Der BFH gewährte der Antragstellerin vorläufigen Rechtsschutz bis das BVerfG in dem Verfahren 1 BvL 21/12 entschieden hat. Ein berechtigtes Interesse an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes liege dann vor, wenn der Steuerpflichtige keine liquiden Mittel wie z. B. Bargeld erbt, um die Erbschaftsteuer zu zahlen. Im vorliegenden Fall ging es um Erbschaftsteuer in Höhe von 71.000 Euro aufgrund einer lebenslang gewährten Rente. Müsse der Steuerpflichtige in einem solchen Fall zur Begleichung der Erbschaftsteuer eigenes Vermögen einsetzen oder erworbene Vermögensgegenstände veräußern oder belasten, so sei ihm nicht zuzumuten, die Erbschaftsteuer vorläufig zu entrichten.

Für die Praxis bedeutet dies, dass Erben von nicht liquiden Nachlässen die Möglichkeit haben, die Aussetzung der Vollziehung festgesetzter Erbschaftsteuer zu beantragen, wenn sie darlegen können, dass keine ausreichenden liquiden Mittel vorhanden sind. Dabei ist zu bedenken, dass der geschuldete Betrag mit 0,5 Prozent pro Monat zu verzinsen ist, wenn

der im Hinblick auf das beim BVerfG gegen den Steuerbescheid eingelegte Einspruch keinen Erfolg hat.

Dieser Beitrag ist eine gekürzte Version des Artikels [Unternehmensnachfolge: Bundesfinanzhof \(BFH\) stärkt die Rechte nicht liquider Unternehmenserben](#) auf www.roedl.de.

Kontakt für weitere Informationen



Elke Volland

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht

Tel.: +49(911)9193 – 1246

E-Mail: elke.volland@roedl.de

> Mehrjährige Vorfinanzierung von Umsatzsteuer für Unternehmer teilweise gekippt – Liquiditätsvorteil für Unternehmer

Von **Dr. Heidi Friedrich-Vache**, Rödl & Partner München

Schnell gelesen:

- > Unternehmer, die Umsatzsteuer für ihre steuerpflichtigen Leistungen nach vereinbarten, nicht vereinbarten Entgelten berechnen (sogenannte Soll-Versteuerer), erleiden regelmäßig Liquiditäts-Nachteile, weil sie bereits in dem Voranmeldungszeitraum die Umsatzsteuer an den Fiskus abzuführen haben, in dem sie die Leistung ausgeführt haben und nicht erst dann, wenn sie dafür das Entgelt inklusive der fakturierten Umsatzsteuer vom Kunden erhalten haben.

Der BFH hat in seinem Urteil vom 24. Oktober 2013 entschieden, dass eine Vorfinanzierung durch den leistenden Unternehmer für einen Zeitraum von mehreren Jahren nicht mit dem Charakter der Umsatzsteuer vereinbar ist. Eine Berichtigung im Sinne einer Reduzierung des Entgelts und der Umsatzsteuer nach § 17 UStG kann ggf. bereits im Voranmeldungszeitraum der Leistungserbringung vorgenommen werden.

Im Urteilsfall waren für von einem Bauunternehmer erbrachte Bauleistungen Gewährleistungsansprüche von 2 bis 5 Jahren vorgesehen, die vertraglich – wie in der Praxis üblich – durch Einbehalt eines Teils des Entgelts (5-10 Prozent) abgesichert wurden. Der Bauunternehmer konnte keine Gewährleistungsbürgschaft – wie üblich vorgesehen – von einer Bank

erhalten, mit deren Übernahme er zur vollen Entgeltsvereinbarung gegenüber seinem Kunden berechtigt gewesen wäre. Bis zum Ablauf der Gewährleistungszeiträume konnte er gemäß Vertrag nur einen Teil der Auftragssumme vereinnahmen. Gleichzeitig sollte aber nach Ansicht des Finanzamts und Finanzgerichts Umsatzsteuer auf die volle (vereinbarte) Auftragssumme bereits bei Leistungsausführung entstehen und abzuführen sein. Eine Berichtigung des Entgelts auf 90 bis 95 Prozent bereits zu diesem Zeitpunkt wurde abgelehnt. Wirtschaftlich würde dies beim betroffenen Unternehmer eine Vorfinanzierung der Umsatzsteuer in Höhe des nicht vereinnahmten Entgelts von bis zu 5 Jahren bedeuten.

Der BFH ließ eine Entgeltberichtigung infolge anzunehmender Uneinbringlichkeit zu, d. h. das vereinbarte Entgelt als Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer und damit die Umsatzsteuer selbst kann im Zeitpunkt der Leistungserbringung reduziert werden. Vorausgesetzt wird die Unverhältnismäßigkeit der Vorfinanzierung der Umsatzsteuer, die für einen Zeitraum von 2 bis 5 Jahren bejaht wurde und nicht anderweitig (liquiditätsmäßig) kompensierbar war.

Das Urteil ist zu begrüßen, zumal somit nicht der Unternehmer langjährig die Umsatzsteuer in bestimmten Fällen – zum Vorteil des Fiskus – vorfinanzieren muss. In der Praxis ist hinsichtlich der Anwendbarkeit des Urteils mit seiner Vorverlagerung der Entgeltberichtigung auf andere Branchen, etwa Maschinen- oder Anlagenbau, zu empfehlen, den einzelnen Fall genau zu betrachten. Denn der BFH weist selbst darauf hin, dass seine Entscheidung andere Fallgestaltungen wie z. B. die Lieferung im Rahmen von Leasingverträgen ausdrücklich offen lässt.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Heidi Friedrich-Vache

Steuerberaterin

Tel.: +49(89)928780 – 570

E-Mail: heidi.friedrich-vache@roedl.com

Kurzmitteilungen Recht

Geschäftsführer zur Korrektur einer fehlerhaften Gesellschafterliste befugt

Der Geschäftsführer hat die Pflicht, eine vom Notar eingereichte Gesellschafterliste zu kontrollieren. Ist die Ge-

sellschafterliste unrichtig, ist nach einem neuen Urteil des Bundesgerichtshofs nicht nur der Notar, sondern auch der Geschäftsführer zur Korrektur befugt und verpflichtet. Bevor er die korrigierte Liste zum Handelsregister einreicht, muss er dem betroffenen Gesellschafter Gelegenheit zur Stellungnahme geben. An dessen Widerspruch ist er aber nicht gebunden, so dass der Gesellschafter ggf. im Eilrechtsschutz eine Untersagung erwirken muss.

anne.mushardt@roedl.de

Darlegungslast des Geschäftsführers im Rahmen einer Haftung nach § 64 GmbHG

Legt ein Insolvenzverwalter durch Vorlage einer Bilanz und den Vortrag, dass keine stillen Reserven sowie aus der Bilanz nicht ersichtliche Vermögenswerte vorhanden sind, eine Überschuldung der GmbH dar, so kommt ein nach § 64 GmbHG in Anspruch genommener Geschäftsführer seiner sekundären Beweislast nicht nach, wenn er von der Handelsbilanz zu seinen Gunsten abweichende Werte lediglich behauptet. Vielmehr muss der Geschäftsführer substantiiert zu etwaigen stillen Reserven oder in der Bilanz nicht abgebildeten Werten vortragen, um den ihm gemachten Vorwurf zu entkräften und so einer Haftung auf Schadensersatz nach § 64 GmbHG zu entgehen (BGH, Urteil vom 19. November 2013, Az. II ZR 229/11).

mathias.becker@roedl.de

> Vorstandshaftung und Business Judgment Rule

Von Mario Schulz, Rödl & Partner München

Schnell gelesen:

- > Für fehlerhafte unternehmerische Entscheidungen etwa im Rahmen von komplexen Transaktionen kann der Vorstand einer Aktiengesellschaft auch persönlich haftbar gemacht werden. Berufet er sich auf die ihn entlastende Business Judgment Rule, muss er beweisen, dass er pflichtgemäß gehandelt hat.

Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Bei unternehmerischen Entscheidungen wird ihnen grundsätzlich ein weiter Handlungsspielraum zugestanden (Business Judgment Rule). Dies ist auch sachgerecht. Denn bei der Vorstandshaftung

handelt es sich nicht um eine Erfolgshaftung, sondern um eine Haftung für sorgfaltswidriges Verhalten. Eine übertriebene Risikoscheu der Organmitglieder würde daneben den Aktionärsinteressen zuwiderlaufen. Unternehmerische Entscheidungen fußen außerdem regelmäßig zu einem gewissen Grad auf Unwägbarkeiten, die sich möglicherweise erst später materialisieren.

Sollen fehlgeschlagene unternehmerische Entscheidungen von Vorständen in den Anwendungsbereich der Business Judgment Rule fallen und von der Haftungsprivilegierung des § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG profitieren, muss der Vorstand 1) eine unternehmerische Entscheidung treffen, 2) gutgläubig, 3) ohne Sonderinteressen und sachfremde Einflüsse, 4) zum Wohle der Gesellschaft und 5) auf Grundlage angemessener Information handeln. All dies hat der Vorstand gemäß § 93 Abs. 2 Satz 2 AktG zu beweisen.

Unternehmerische Entscheidungen sind durch ihre Zukunftsbezogenheit von Prognosen und nicht justiziablen Einschätzungen geprägt. Vorstandsmitglieder müssen hier ein Gleichgewicht zwischen der Vermeidung übermäßiger Risiken und dem Ergreifen möglicher Chancen erreichen. Zu beidem sind sie verpflichtet. Demgegenüber sind Vorstände bei der Verletzung von gebundenen Entscheidungen aufgrund sonstiger Pflichten, wie gesellschaftsrechtlicher Treuepflichten oder kapitalmarktrechtlicher Informationspflichten, nicht haftungsprivilegiert. Ein Vorstand verletzt seine Sorgfaltspflicht nicht, wenn er bei seiner unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln, also gutgläubig und eben nicht unverantwortlich war.

Der Dokumentation der Entscheidungsfindung kommt besondere Bedeutung zu. Denn die Darlegungs- und Beweislast für alle Merkmale liegt beim betreffenden Vorstandsmitglied. Es empfiehlt sich eine prägnante, korrekte und nachvollziehbare Dokumentation, welche in der Praxis kaum zu vollbringen ist. Angesichts der Tragweite der unternehmerischen Entscheidungen etwa im Rahmen von komplexen Transaktionen stellen sich für das Vorstandsmitglied im konkreten Einzelfall oftmals schwierig zu beantwortende Fragen, die es ratsam erscheinen lassen, einen Berater hinzuzuziehen.

Kontakt für weitere Informationen



Mario Schulz, MA (Dunelm)

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (89) 92 87 80 – 312

E-Mail: mario.schulz@roedl.com

> Haftung des Arbeitgebers bei Diskriminierung

Von **Cornelia Schmid**, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen:

- > Der Anspruch auf Schadensersatz wegen eines immateriellen Schadens, der aufgrund einer Benachteiligung entstanden ist, muss gegen den Arbeitgeber geltend gemacht werden. Der Anspruch entsteht hingegen nicht gegen einen zwischengeschalteten Personalvermittler.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat mit seiner Entscheidung vom 23. Januar 2014, Az. 8 AZR 118/13, klargestellt, dass im Falle einer Benachteiligung der Bewerber seinen Schadensersatzanspruch nach § 15 Abs. 2 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) gegen den Arbeitgeber und nicht gegen den Personalvermittler richten muss.

Das AGG gewährt in § 15 Abs. 2 in allen Fällen einer Benachteiligung dem Verletzten einen Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens, ohne den Anspruchsgegner zu benennen. Anders ist dies in § 15 Abs. 1 AGG, der den Ersatz des Vermögensschadens vorsieht und nach dessen Wortlaut vom Verletzten ausdrücklich verlangt wird, den Ersatz vom Arbeitgeber zu fordern. Das BAG hat nun klargestellt, dass dies ebenfalls für den Schmerzensgeldanspruch gemäß § 15 Abs. 2 AGG gilt.

Im vom BAG entschiedenen Fall klagte der abgelehnte Stellenbewerber hingegen einen Schmerzensgeldanspruch wegen einer behaupteten Benachteiligung vom Personalvermittler und nicht vom Arbeitgeber ein. Aus der Stellenausschreibung wurde nicht auf Anhieb deutlich, wer künftiger Arbeitgeber sein wird. So war beispielsweise die Bewerbung an die U.P.M. GmbH in Ahrensburg zu richten, als „Kontaktinformationen für Bewerber“ wurde allerdings die U.P. GmbH, ebenfalls in Ahrensburg, genannt. Der Kläger, der sich unter der angegebenen E-Mail-Adresse bewarb, sein Bewerbungsschreiben allerdings an die U.P. GmbH richtete, erhielt wiederum von der U.P.M. GmbH eine Absage. Letztere wurde dann vom Kläger auf Zahlung eines Schmerzensgelds in Höhe von mindestens 16.000 Euro wegen einer Benachteiligung nach dem AGG verklagt.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Bereits die zweite Instanz kam nach Würdigung aller tatsächlichen Umstände zu dem Ergebnis, dass die U.P.M. GmbH lediglich Personalvermittlerin gewesen sei, als Gegner eines Schmerzensgeldanspruchs gemäß § 15 Abs. 2 AGG jedoch ausschließlich der Arbeitgeber in Frage komme. Das BAG bestätigte nun, dass der Anspruch gegen die Arbeitgeberin, nämlich die U.P. GmbH, hätte geltend gemacht werden müssen.

Fazit

Dennoch können sich Personalvermittler, die in einer Stellenausschreibung auf den ersten Blick als künftige Arbeitgeber erscheinen, nicht ohne Weiteres der Verantwortung und Haftung mit Verweis auf ihre bloße Vermittlerrolle entziehen. Vielmehr muss nämlich im Prozess dargelegt und bewiesen werden, dass tatsächlich nur als Personalvermittler agiert wurde. Auch im vorliegenden Fall stand nach Auffassung der zweiten Instanz objektiv fest, dass die U.P. GmbH die eigentliche Arbeitgeberin gewesen wäre, während die U.P.M. GmbH Personalvermittlerin gewesen ist. In seiner Pressemitteilung gibt das BAG die U.P.M. GmbH ebenso als Personalvermittlerin an.

Zudem betont das BAG in seiner Pressemitteilung ausdrücklich, dass es nicht darüber entschieden habe, ob gegen den Personalvermittler andere Ansprüche bestünden.

In Zweifelsfällen dürften Stellenbewerber aber zumindest gegen das die Stelle ausschreibende Unternehmen einen Auskunftsanspruch auf Mitteilung, wer künftiger Arbeitgeber sein wird, haben. Dieser könnte dann auch gerichtlich durchgesetzt werden.

Zudem beginnt die Frist gemäß § 15 Abs. 4 AGG, wonach der Anspruch innerhalb von 2 Monaten schriftlich geltend gemacht werden muss, erst nach Kenntnis des Bewerbers vom potenziellen Arbeitgeber zu laufen.

Kontakt für weitere Informationen



Cornelia Schmid

Rechtsanwältin

Tel.: +49(911)9193 – 1618

E-Mail: cornelia.schmid@roedl.de

Kurzmitteilung Wirtschaft

Empfehlungen des DRSC zur Umsetzung der EU-Bilanzrichtlinie

Die im Juni letzten Jahres verabschiedete EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU (siehe [Mandantenbrief 07-08/2013](#)) muss vom Gesetzgeber bis zum 20. Juli 2015 umgesetzt werden. Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat am 11. Februar 2014 Empfehlungen zur Transformation der einzelnen Vorschriften der Richtlinie in das HGB sowie Themenvorschläge zur Fort-

entwicklung des HGB und des AktG jenseits der notwendigen Umsetzung dieser Richtlinie an das Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz übermittelt. Diese können unter http://www.drsc.de/docs/press_releases/2014/140211_DRSC_Empfehlungen_HGB-Reform.pdf abgerufen werden.

andreas.schmid@roedl.de

> Hedge Accounting nach IFRS – wohin geht die Reise?

Von Fabian Raum und Christian Landgraf,
Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen:

- > Das IASB hat im November 2013 Neuregelungen zum Hedge Accounting veröffentlicht.
- > Ziel des neuen Standards ist eine engere Verzahnung des Hedge Accounting mit dem Risikomanagement.
- > IFRS-Anwender können deshalb künftig auf einen geringeren Aufwand bei der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen hoffen.

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat im November 2013 die endgültige Fassung der Neuregelungen zum Hedge Accounting nach IFRS 9 veröffentlicht. Diese sehen im Vergleich zu den bestehenden Vorschriften mehrere Erleichterungen vor. Gleichzeitig kommt das IASB Forderungen aus der Praxis nach einem erweiterten Anwendungsbereich nach.

Ziel des neuen Standards ist eine engere Verzahnung des Hedge Accounting mit dem Risikomanagement des bilanzierenden Unternehmens. Zu diesem Zweck wurden zahlreiche Regelungen des derzeit noch geltenden IAS 39 zugunsten eines prinzipienbasierten Ansatzes aufgegeben. So können nach IFRS 9 einzelne Risikokomponenten auch dann in das Hedge Accounting einbezogen werden, wenn sie sich auf nichtfinanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten beziehen. Voraussetzung ist, dass die Risikokomponente getrennt identifizierbar und verlässlich bewertbar ist. Von dieser Ausweitung des Anwendungsbereichs dürften vor allem Unternehmen profitieren, die Preisrisiken bei Rohstoffen hedgen möchten. Beispielsweise werden häufig Preisformeln vereinbart, nach denen der in einem zu beschaffenden Gut enthaltene Anteil eines bestimmten Rohstoffs (z.B. Kupfer) an dessen Marktpreis gekoppelt wird. Wird diese Rohstoffkomponente mit einem entsprechenden Derivat abgesichert, kann sie künftig als separates Grundgeschäft in einer Sicherungsbeziehung designiert werden.

Als weitere Neuerung wurde in IFRS 9 der Umfang der erforderlichen Effektivitätsmessungen für die jeweiligen Sicherungsbeziehungen reduziert. Anders als nach IAS 39 ist künftig kein Effektivitätstest mehr notwendig, mit dem die Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung in der Vergangenheit rechnerisch nachzuweisen ist. Die starren Effektivitätsgrenzen von 80 Prozent bzw. 125 Prozent werden abgeschafft. Stattdessen ist ausschließlich prospektiv zu beurteilen, ob eine wirtschaftliche Beziehung zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft vorliegt. Sofern die wesentlichen Parameter von Grund- und Sicherungsgeschäft übereinstimmen (sogenanntes critical terms match), ist also kein rechnerischer Nachweis mehr notwendig. IFRS 9 nähert sich somit spürbar auch den HGB-Vorschriften zum Hedge Accounting an.

Der nun veröffentlichte Standard umfasst ausschließlich die Vorschriften zum allgemeinen Hedge Accounting. Die vor allem für Kreditinstitute relevanten Regelungen zum Macro Hedge Accounting (dynamische Portfolio-Absicherungen) werden in einem separaten Projekt überarbeitet. So lange dürfen wahlweise weiterhin die Regelungen zum Hedge Accounting nach IAS 39 angewendet werden.

Der Erstanwendungszeitpunkt von IFRS 9 wurde durch das IASB vorerst offengelassen. Für IFRS-Anwender aus der EU ist zu beachten, dass eine Anwendung erst nach erfolgter Übernahme in EU-Recht möglich ist. Der Zeitpunkt hierfür ist aktuell noch nicht abschätzbar.

Kontakt für weitere Informationen



Christian Landgraf
Wirtschaftsprüfer, CPA
Tel.: +49(911)9193 – 2523
E-Mail: christian.landgraf@roedl.de

> Gesellschafterfremdfinanzierung von Personenhandelsgesellschaften als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft?

Von Dr. Andreas Schmid, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen:

- > Die BaFin betrachtet das Stehenlassen von Gewinnansprüchen und die Darlehensgewährung durch Gesellschafter bei Personenhandelsgesellschaften unter

Umständen als genehmigungspflichtiges Einlagengeschäft.

- > Unter anderem bemüht sich das IDW, eine Lösung für diese unbefriedigende Situation herbeizuführen.

Nach dem Kreditwesengesetz (KWG) ist die Annahme fremder Gelder als Einlagen oder anderer unbedingt rückzahlbarer Gelder des Publikums ein Bankgeschäft (Einlagengeschäft), sofern der Rückzahlungsanspruch nicht in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieft wird. Unternehmen, die im Inland gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, solche Bankgeschäfte betreiben wollen, bedürfen einer Erlaubnis durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Wer Bankgeschäfte ohne Erlaubnis betreibt, muss mit straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Nach dem Merkblatt, in dem die BaFin ihre Auslegung des KWG darlegt, kann bei Personenhandelsgesellschaften das Stehenlassen von Gewinnansprüchen (Verbuchung auf Privat- bzw. Darlehenskonten) und die Gewährung von Darlehen durch nicht persönlich haftende Gesellschafter ein derartiges genehmigungspflichtiges Einlagengeschäft darstellen. Ein Einlagengeschäft ist laut BaFin nicht gegeben,

- > wenn die Gesellschafter für ihre Forderungen gegen die Gesellschaft einen Rangrücktritt schriftlich vereinbart haben,
- > wenn „bankübliche Sicherheiten“ (Schuldbeitritt, Bürgschaft oder gleichwertiges Einstandsversprechen eines inländischen Kreditinstituts; Grundpfandrechte) für die angenommenen Gelder bestellt werden,
- > oder wenn bestimmte Bagatellgrenzen (höchstens 5 Einzeleinlagen, bei mehr als 5 und weniger als 25 Einzeleinlagen Höchstsumme 12.500 Euro) nicht überschritten werden.

Unter anderem hat das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) diese Thematik aufgegriffen und Anknüpfungspunkte identifiziert, die eine andere Gesetzesauslegung erlauben, und hat das Gespräch mit der BaFin gesucht. In diesem Zusammenhang weist das IDW darauf hin, dass ein Tatbestandsmerkmal des Einlagengeschäfts die unbedingte Rückzahlbarkeit der Gelder ist. Die BaFin weist in ihrem Merkblatt auf das hierfür bestehende Erfordernis hin, dass „der Anspruch auf Rückzahlung solange und soweit ausgeschlossen wird, wie die Rückzahlung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens herbeiführen würde“. Es werde geprüft, ob für bestimmte Sachverhalte im Gesellschaftsrecht begründete Auszahlungsverbote der Gesellschaft dieses Erfordernis erfüllen könnten, so dass eine unbedingte Rückzahlbarkeit nicht vorläge.

Somit wäre zu hoffen, dass diese für alle Beteiligten unbefriedigende Situation im Hinblick auf mögliche genehmigungspflichtige Einlagengeschäfte noch in der laufenden Bilanzsaison einer Klärung zugeführt werden kann.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Andreas Schmid

Wirtschaftsprüfer

Tel.: +49(911)9193 – 2240

E-Mail: andreas.schmid@roedl.de

Fundamente legen

„Ob ein guter Plan, eine genaue Analyse oder eine stabile Finanzierung – nur auf einem soliden Fundament kann wahrhaft Großes entstehen.“

Rödl & Partner

„Es ist wie bei einem Baum: Spektakuläre Menschentürme wachsen nur, wenn die Basis am Boden fest verwurzelt ist.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Mandantenbrief, März 2014, ISSN 2194-8828

Herausgeber:

Rödl & Partner GbR

Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: +49(911)9193-0 | www.roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Bereich Steuern:

Melanie Erhard – melanie.erhard@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Bereich Recht:

Horst Grätz – horst.graetz@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Bereich Wirtschaft:

Dr. Andreas Schmid – andreas.schmid@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz:

Unternehmenskommunikation Rödl & Partner

Eva Gündert – publikationen@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.